

Regierungspräsidium Stuttgart

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung über das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht -

vom 25.03.2025, Az.: RPS54_1-8823-2218/5

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung für das Nichtbestehen einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach § 7 UVPG

Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Umfüllstation „Füllcomat“ am bestehenden Tanklager am Standort des Kraftwerks Walheim der EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW)

Die EnBW betreibt am Standort Walheim ein Kraftwerk zur Stromversorgung, eine nach Anhang 1 Nr. 1.1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung besteht das Kraftwerk aus zwei steinkohlebefeuelten Kraftwerksblöcken (Block 1 und 2, werden zum 31.03.2025 stillgelegt), einer heizölbefeuelten Gasturbine (GT D), zwei Hilfsdampferzeugern (HIDE), einer Anlage zur Lagerung von druckverflüssigtem Ammoniak, einem Kohlelagerplatz zur Versorgung der Blöcke 1 und 2 sowie einem Heizöltanklager zur Versorgung der Feuerungsanlagen sowie verschiedenen weiteren Nebenanlagen.

Die EnBW plant am Lagertank 2 des bestehenden Tanklagers die Errichtung und den Betrieb einer HEL-Umfüllstation „Füllcomat“ für Tankkraftwagen (TKW). Mit Blick auf zukünftige Energieversorgungslagen und den Bedarf einer redundant TKW-nutzbaren HEL-Lagerkapazität, soll am Standort Walheim neben der Bahnentladung auch ein TKW-Umschlag von HEL mittels einer Umfüllstation „Füllcomat“ erfolgen.

Der beabsichtigte Neubau eines Klärschlammheizkraftwerks (KHKW) in Walheim ist auf einer Teilfläche der derzeitigen Kohlehalde vorgesehen und wird von dieser Änderung am bestehenden Tanklager nicht tangiert.

Der vorgesehene Füllcomat hat eine Größe von 5,9 m x 2,7 m x 2,5 m. Das Bodenfundament beträgt 6,3 m x 3,0 m x 0,25 m.

Der Füllcomat soll neben der asphaltierten Betriebsstraße, auf Höhe des Lagertanks 2, auf einer Grünfläche (regelmäßig gepflegter Straßenrandstreifen) errichtet werden. Das Fundament wird im Boden fest verankert und der Füllcomat wird mit dem Lagertank 2 verbunden.

Mit der geplanten Anlage sollen dauerhaft die folgenden Betriebsarten ermöglicht werden:

- TKW-Entleerung von HEL in den Lagertank 2
- TKW-Beladung von HEL aus dem Lagertank 2.

Weiterhin sind pro Tag max. 8 TKW-Be- oder Entladungen geplant.

Für das Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 1.1.1 des UVPG durchzuführen. Bei der als überschlägige Prüfung durchzuführenden Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht durchzuführen.

Durch die Erstellung des Betonfundamentes (6,3 m x 3,0 m) auf einer Grünfläche (Straßenrandstreifen) kommt es im Vorhabenbereich zu einer kleinräumigen Bodenversiegelung, welche sich auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser nur geringfügig auswirkt, da die Grünfläche als sehr strukturarm gilt. Eine regelmäßige Nutzung der Grünfläche durch Kleintiere wie Vögel, Reptilien, Amphibien, Säugetiere oder Insekten ist nicht oder nur in geringem Maße vorhanden. Das auf der versiegelten Fläche auftretende Niederschlagswasser kann unmittelbar angrenzend versickern.

Die Auswirkungen durch den Wegfall der Grünfläche auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt sind als gering einzustufen. Das Landschaftsbild verändert sich durch den Füllcomat aufgrund der Lage auf dem Kraftwerksgelände marginal.

Außer kurzzeitigen baustellenüblichen Geräuschen bei der Errichtung der Fundamente und Aufstellung des Füllcomats ist aufgrund der Lage auf dem Kraftwerksgelände nicht mit weiteren Belästigungen zu rechnen.

Die geplante Umfüllstation „Füllcomat“ ist bauartzugelassen und erfüllt die einschlägigen Anforderungen aus dem WHG.

Von dem Vorhaben sind bei bestimmungsgemäßigem Betrieb keine negativen Auswirkungen durch Verunreinigung von Wasser oder Luft zu erwarten. Risiken für die menschliche Gesundheit sind bei Betrieb des Füllcomaten nicht erkennbar.

Abfälle fallen nicht an.

Ein Einfluss des Vorhabens auf das Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen ist nicht ersichtlich. In die bauartgeprüfte Standardlösung „Füllcomat“ sind zusätzlich umfangreiche Sicherheitseinrichtungen verbaut, die den TKW-Be- und Entladevorgang absichern. Die Anschlussrohrleitungen aus Stahl werden vom Tanklager 2 bis zum Füllcomat als dauerhaft technisch dichte Verbindung hergestellt.

Durch das Vorhaben können keine besonders geschützten Gebiete oder Schutzgüter gemäß Anlage 3 Nr. 2.1 bis 2.3 des UVPG betroffen sein.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, 25.03.2025

gez. Annette Clauß